



Betreuungsverfahren

Es wurde beantragt, den Antrag vom Kläger auf eine dringende Anregung einer Betreuung vom 28.04.2020 beim zuständigen Amtsgericht für den **Beklagten** zurück zuweisen.

Sachverhalt:

In einem betreuungsgerichtlichen Verfahren sollte geprüft werden, ob und in welchen Angelegenheiten für den Beklagten eine Bestellung eines rechtlichen Betreuers erforderlich ist. Um eine Berichterstattung zu den persönlichen Verhältnissen wurde die zuständige Betreuungsstelle gebeten. Wenn der Beklagte geschäftsfähig und lediglich aufgrund körperlicher Einschränkungen auf Hilfen angewiesen ist, kann eine Betreuung allenfalls auf seinen eigenen Antrag hin eingereicht werden. Nachdem zu diesem derzeitigen Verfahrensstand, hat der Beklagte einen Bevollmächtigten, der ihn rechtlich vertreten kann. Zudem könnte der Beklagte sich anwaltlich einer Hilfe bedienen, um hinreichenden Beistand in einem Räumungsrechtstreit zu haben.

Zuvor hatte der Kläger am 28.04.2020 eine dringende Anregung einer Betreuung für den Beklagten beim zuständigen Amtsgericht eingereicht. Die Anregung einer Betreuung sollte die Bereiche der Gesundheitsfürsorge, Bestimmung des Aufenthalts, Wohnungsangelegenheiten, Rentenangelegenheiten sowie Vermögensangelegenheiten beinhalten. Weiterhin wurde dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt, dass der Beklagte zu einer Anhörung und zu einer Untersuchung zu Gericht oder zum Sachverständigen kommen kann sowie dass der Beklagte keine Kenntnis über die Anregung einer Betreuung von dem Kläger erhalten hatte.

Es erfolgte im weiteren Verlauf am 20.05.2021 eine Stellungnahme von dem Kläger an das zuständige Amtsgericht. Hier wurde mitgeteilt, dass dem Kläger weder eine Vollmacht vorliegt oder vorlag, noch war und ist keine Kontaktaufnahme zu dem Bevollmächtigten möglich gewesen. Desweiteren wurde in dieser Stellungnahme mitgeteilt, dass lediglich im September 2019 der Bevollmächtigte an einem persönlichen Gespräch mit dem Beklagten im Beisein des Beklagten und weiteren Interessenvertretern teilnahm und am Ende des Gesprächs der Bevollmächtigte mündlich erklärt haben soll, dass er dem Beklagten nicht weiter vertreten will.

Am 02.07.2021 erfolgte auf Antrag vom zuständigen Amtsgericht eine Sachverhaltsaufklärung durch die zuständige Betreuungsstelle. Hier wurde mitgeteilt, dass aufgrund einer telefonischen Anhörung von dem Bevollmächtigten des Beklagten, dem Beklagten sowie dem Kläger einer Einrichtung eines rechtlichen Betreuers nicht erforderlich ist, da eine wirksame Vollmacht vom Bevollmächtigtem vorhanden ist. Zudem verfügte der Beklagte über einen freien Willen und lehnte eine rechtliche Betreuung ab.

Beschluss:

1. In dem betreuungsgerichtlichen Verfahren wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung derzeit nicht vorlagen.
2. Die Angelegenheiten des Beklagten können durch den Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer besorgt werden. Der Bevollmächtigte ist gewillt, weiterhin aus der Vollmacht für den Beklagten tätig zu werden. Ein betreuungsgerichtliches Einschreiten ist mithin obsolet. Dies erfolgte aus den Ermittlungen des zuständigen Amtsgerichts, insbesondere der Sachverhaltsaufklärung der zuständigen Betreuungsstelle.